

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 11 vom 2. November 2010

Der Petitionsausschuss hat am 2. November 2010 die nachstehend aufgeführten neun Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Manfred Oppermann
(Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 17/245

Gegenstand: Beschwerde über die Wirtschaftsförderung

Begründung: Der Petent beschwert sich aufgrund eigener Erfahrungen über die Wirtschaftsförderung in Bremen. Seiner Ansicht nach würden Existenzgründungen nicht gefördert, sondern eher blockiert. Das Existenzgründungskonzept und die Nachhaltigkeit der selbstständigen Tätigkeit seien ohne Belang. Der Hinweis, sich an die Hausbank zu wenden, sei nicht förderlich. Darüber hinaus sei auch die Existenzgründung Arbeitsloser durch das Landesprogramm „Gründerfabrik“ nicht möglich. Da die Fördermittel nicht über die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales vergeben würden, werde das Kriterium der Arbeitslosigkeit zur Erlangung eines Förderkredits nicht berücksichtigt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Wirtschaft und Häfen sowie der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann zwar die Enttäuschung des Petenten darüber verstehen, dass seine Anträge auf eine finanzielle Unterstützung der beabsichtigten Existenzgründung abgelehnt wurden. Die getroffenen Entscheidungen sind für den Ausschuss allerdings nachvollziehbar. Auch die generelle Kritik des Petenten an der Wirtschaftsförderung in Bremen teilt der Ausschuss nicht.

Die Unterstützung potenzieller Existenzgründerinnen beziehungsweise Existenzgründer erfolgt normalerweise in mehreren Stufen. In einem ersten Schritt erfolgt ein Beratungsgespräch mit der Leitstelle der Bremer Existenzgründungs Initiative (B.E.G.IN) oder einem der 16 Netzpartner. Auf dieser Grundlage sowie unter Berücksichtigung vorhandener Unterlagen (z. B. zu Konzept, Businessplan, Finanzbedarf, Finanzierungsmöglichkeiten, Alleinstellungsmerkmal der Idee) wird die Tragfähigkeit des Projekts beurteilt. Ist diese nicht gegeben, wird von der Existenzgründung abgeraten. Dies dient zum einen dazu, die Nachhaltigkeit neu gegründeter Unternehmen zu sichern und die Unternehmerinnen beziehungsweise Unternehmer vor wirtschaftlichen Schäden zu bewahren. Dies erscheint jedoch auch vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Steuergeldern nachvollziehbar.

Wenn das Geschäftskonzept tragfähig ist, werden weitere Schritte empfohlen oder auch begleitet. Solche weiterführenden Instrumente können etwa die Beratungsförderung, Coachingreihen, Finanzierungsberatung oder der Zugang zum Starthilfefonds des Landes Bremen sein. Darüber hinaus können weitere Unterstützungen bereitgestellt werden, wie beispielsweise Bürgschaften, Flächen- und Immobilienbereitstellung oder die Unterstützung bei behördlichen Genehmigungsprozessen.

Die genannten Unterstützungsangebote dienen dazu, den Markteintritt generell zu erleichtern.

Eingabe-Nr.: S 17/285

Gegenstand: Gefährdung von Radfahrern

Begründung: Die Petentin beklagt eine Gefährdung von Radfahrern in einer konkret benannten Straße. Sie regt deshalb an, das Radfahren auf dem Gehweg zu gestatten oder einen Schutzstreifen für Radfahrer einzurichten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach der Straßenverkehrsordnung hat der Fahrradverkehr grundsätzlich die Straße zu benutzen. Radwege sollen nur dort angelegt werden, wo es die Verkehrssicherheit, die Verkehrsbelastung, die Verkehrsbedeutung der Straße oder der Verkehrsablauf erfordern. Nach den technischen Vorgaben kann der Fahrradverkehr auf der Fahrbahn fahren, wenn die Straße eine Fahrbahnbreite bis 6,00 m aufweist und die Verkehrsstärke mit bis 500 Kfz pro Stunde gering ist. Das ist bei der hier interessierenden Straße der Fall. Auch liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Verkehrsablauf wegen des Radverkehrs gefährdet ist.

Die von der Petentin vorgeschlagenen Alternativen sind nicht realisierbar, weil sowohl der Gehweg als auch die Fahrbahn die für die genannten Maßnahmen erforderlichen Mindestbreiten nicht aufweisen. Zur weiteren Begründung wird auf die der Petentin bekannte ausführliche Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa Bezug genommen.

Eingabe-Nr.: S 17/293

Gegenstand: Leistungen zum Lebensunterhalt

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die Zuständigkeit der BAgIS für die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung seines Lebensunterhalts. Seiner Ansicht nach müsste die Deutsche Rentenversicherung für ihn eintreten. Darüber hinaus bittet der Petent darum, ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen, der seine Interessen vertritt. Darüber hinaus begehrt er Schadensersatz.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Außerdem hatte der Petent im Rahmen einer Bürgersprechstunde Gelegenheit, sein Anliegen persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Arbeitslosengeld II erhalten hilfebedürftige Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und erwerbsfähig sind. Solange die Erwerbsunfähigkeit des Petenten nicht verbindlich festgestellt wird, liegt die Zuständigkeit bei der BAgIS. Deswegen ist dem Petenten dringend anzuraten, der Auf-

forderung der BAGIS nachzukommen und die geltend gemachte Erwerbsunfähigkeit vom ärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit abklären zu lassen.

Die Beiordnung eines Rechtsanwaltes für allgemeine Rechtsangelegenheiten sieht das deutsche Rechtssystem nicht vor. Der Petent hat die Möglichkeit, sich im Rahmen der allgemeinen Rechtsberatung Hilfe zu holen. Im Falle einer beabsichtigten Klageerhebung kann er gegebenenfalls Prozesskostenhilfe beantragen.

Bei der Frage, ob dem Petenten für etwaige Schäden, die er in der Vergangenheit erlitten hat, Ersatz zu leisten ist, handelt es sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit. Hierfür hat der Petitionsausschuss keine Zuständigkeit.

Eingabe-Nr.: S 17/297

Gegenstand: Beschwerde über einen Polizeibeamten

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass ein Polizeibeamter ihn beleidigend und demütigend behandelt habe, als er auf eine Ordnungswidrigkeit hingewiesen habe. Außerdem habe sich der Beamte geweigert, sich gesetzeskonform zu verhalten und gegen den Verstoß einzuschreiten. Auf seine Beschwerde habe die Innenrevision der Polizei lange nicht reagiert. Erst nach etwa zwei Monaten habe ein Vorgesetzter des Beamten bei ihm angerufen, der den Vorfall allerdings bagatellisiert habe. Der Petent bittet darum, auf die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Beamten hinzuwirken.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens setzt voraus, dass der Verdacht besteht, der Beamte habe seine dienstlichen Pflichten verletzt. Das ist nach dem hier bekannten Sachverhalt jedoch nicht der Fall.

Die Anzeige des Petenten bezog sich auf einen geringfügigen Verstoß gegen straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen. Die Verfolgung solcher geringwertiger Ordnungswidrigkeiten steht im Ermessen der Polizei. Da die vom Petenten geschilderte Parksituation durchaus nicht unüblich war, sind die Beamten nicht eingeschritten. Darin kann der Petitionsausschuss keinen Ermessensfehler erkennen.

Die beteiligten Beamten haben die der Beschwerde zugrunde liegende Situation anders wahrgenommen als der Petent. Sie wurden darauf hingewiesen, dass von ihnen stets höfliches und korrektes Auftreten gegenüber Bürgern erwartet wird. Das erscheint dem Petitionsausschuss angesichts der unterschiedlichen Wahrnehmungen angemessen.

Eingabe-Nr.: S 17/300

Gegenstand: Rückforderung von Sozialhilfe

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Rückforderung von Sozialhilfeleistungen. Er trägt vor, die Forderung sei unberechtigt. Sie sei außerdem verwirkt, weil die Behörde mehrere Jahre untätig gewesen sei. Außerdem sei er mittellos.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Amt für Soziale Dienste hat die strittige Forderung bereits vor Jahren mit einem Rückforderungsbescheid geltend gemacht. Dieser Bescheid ist bestandskräftig. Die Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre.

Ob die Forderung wegen Verwirkung erloschen ist, ist eine reine Rechtsfrage. Diese zu klären obliegt den Gerichten, nicht jedoch dem Petitionsausschuss. Der Ausschuss hat nach dem ihm bekannten Sachverhalt allerdings Zweifel daran, dass die Forderung verwirkt ist. Um die Verwirkung eines Rechts anzunehmen, müssen nämlich drei Voraussetzungen nebeneinander erfüllt sein. Zum einen muss seit der Möglichkeit, die Forderung geltend zu machen, ein längerer Zeitraum verstrichen sein. Außerdem muss der Berechtigte in Bezug auf die Durchsetzung seiner Forderung untätig gewesen sein. Diese Untätigkeit muss unter solchen Umständen erfolgt sein, die den Eindruck erwecken, der Berechtigte werde seine Forderung nicht mehr geltend machen. An der letztgenannten Voraussetzung fehlt es nach Auffassung des Petitionsausschusses. Das Amt für Soziale Dienste hat den Petenten zwar über mehrere Jahre nicht wegen der Rückzahlung angeschrieben. Darüber hinaus ist aber kein Verhalten der Behörde ersichtlich, aufgrund dessen der Petent hätte annehmen dürfen, das Amt werde seine Forderung nicht mehr geltend machen. Auch der Petent hat diesbezüglich nichts vorgetragen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 17/237

Gegenstand: Arbeitslosengeld II

Begründung: Der Petent rügt, dass die BAGIS ihn aufgefordert hat, eine Arbeit anzunehmen. Er trägt vor, er pflege seine Mutter zu Hause und sei damit voll beschäftigt.

Die BAGIS hat mittlerweile anerkannt, dass der Petent dem Arbeitsmarkt wegen der Pflege seiner Mutter nicht zur Verfügung steht. Er ist deshalb von allen Pflichten zur Arbeitssuche befreit.

Eingabe-Nr.: S 17/296

Gegenstand: Reform der Grundsteuer

Begründung: Die Petentin empfindet die jetzige Ermittlung der Grundsteuer auf Grundlage von Einheitssätzen aus dem Jahr 1964 als ungerecht und regt an, dies in den nächsten Jahren zu ändern. In diesem Zusammenhang könne auch überlegt werden, bei der Bewertung zwischen selbst- und fremdgenutzten Objekten zu unterscheiden. Sie habe die Sorge, dass Steuerausfälle künftig durch eine Erhöhung der Grundabgaben ausgeglichen werden sollten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Zwischen dem Bund, den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden besteht Einigkeit darüber, dass die Grundsteuer reformiert werden soll. Allerdings verfolgen die Länder unterschiedliche Lösungsansätze. So schlagen einige Länder eine „Einfach-Grundsteuer“ vor, die auf eine flächenbezogene Bemessungsgrundlage abstellt. Demgegenüber favorisiert Bremen eine verkehrswertbezogene Bemessungsgrundlage, die realitätsgerecht ermittelt und jährlich fortgeschrieben wird. Sämtliche Überlegungen für eine neue Grundsteuer gehen von einem unveränderten Grundsteueraufkommen aus. Die Finanzminister der Länder haben eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die verschiedenen Vorschläge bewertet. Auf dieser Grundlage werden die Beratungen der Länder Anfang 2011 fortgesetzt.

Eingabe-Nr.: S 17/340

Gegenstand: Übernahme von Heimkosten

Begründung: Die Petentin hat erklärt, für sie habe sich die Petition erledigt, nachdem das Amt für Soziale Dienste die Übernahme der Heimkosten bewilligt hat.

Eingabe-Nr.: S 17/360

Gegenstand: Pflege des Straßenbegleitgrüns

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass Unkraut und Müll aus einer benachbarten Straße in seinen Garten wehe. Das Unkraut wachse bereits zwischen den Fugen der Pflastersteine. Auch das Straßennamensschild sei bereits zugewachsen.

Auf die Petition hin haben die Umweltbetriebe Bremen das Unkraut auf den städtischen Flächen beseitigt. Für zukünftige Beschwerden sollte der Petent darauf hingewiesen werden, dass der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa im Internet einen Ideen- und Beschwerdeservice eingerichtet hat.

